

Bitte geben Sie hier Ihren Absender an:

Bitte geben Sie hier Ihre Mitgliedsnummer an:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Unfallkasse Baden-Württemberg  
76128 Karlsruhe

---

### Lohnnachweis und Statistik für das Kalenderjahr

---

1. **Bruttolohnsumme** aller Beschäftigten € \_\_\_\_\_

2. **Anzahl der tätigen Personen:**

- **SV-pflichtige** Beschäftigte, Auszubildende und Praktikanten \_\_\_\_\_
- geringfügig und kurzfristige Beschäftigte (**Minijob**) \_\_\_\_\_
- freiwilliges Soziales Jahr, freiwilliges Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst \_\_\_\_\_

**Summe der o. g. Personenzahlen:** \_\_\_\_\_

- 1-Euro-Jobber \_\_\_\_\_
- Blut- und Organspender \_\_\_\_\_
- ehrenamtlich oder unentgeltlich Tätige  
(z. B. Eltern-, Heimbeiräte, Sonntagshelfer, "Grüne Damen") \_\_\_\_\_
- Lernende in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten,  
Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen \_\_\_\_\_

3. **Betriebsnummer der Bundesagentur für Arbeit**

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Rückfragen können gerichtet werden an:

Name: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse allgemein: \_\_\_\_\_

---

Ort, Datum

---

Unterschrift, Stempel

---

## Anleitung zum Ausfüllen des Jahreslohnachweises

---

### 1. Personenkreis

Zu berücksichtigen sind die Entgelte für alle ständig oder vorübergehend Beschäftigten (auch Auszubildende, Praktikanten, Volontäre, Aushilfen, kurzfristig und geringfügig Beschäftigte).

Zuständig für Personen, die ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) bzw. ein Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) leisten, sind grundsätzlich die Träger, die die Maßnahme selbst durchführen. Die Einsatzstelle ist nur dann zuständig, wenn eine Vereinbarung nach § 11 Abs. 2 JFDG getroffen wurde.

### Nicht anzugeben sind

- die Dienstbezüge der Personen, soweit für sie beamtenrechtliche Unfallfürsorgevorschriften gelten
- Honorare, die an selbständige Dozenten oder Kursleiter bezahlt werden

Für Personen, die im Inland und im Ausland eine Tätigkeit ausüben, ist u. U. nur das Sozialversicherungssystem eines Landes zuständig.

### 2. Nachweispflichtiges Arbeitsentgelt

In den Jahreslohnachweis sind die für das Kalenderjahr gezahlten Bruttoarbeitsentgelte aufzunehmen. Zum Arbeitsentgelt zählen nach § 14 Abs. 1 Sozialgesetzbuch - SGB - IV alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung sowie Sachbezüge.

Als Grundregel gilt:

- Bruttolohn/-gehalt (steuerpflichtig) zuzüglich
- sozialversicherungspflichtiger Zurechnungsbetrag aus Zuwendungen an eine Zusatzversorgungskasse und
- lohnsteuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit
- FSJ/FÖJ – Taschengeld und Sachbezüge sind beitragspflichtiges Arbeitsentgelt
- Freistellungen - In den Fällen, in denen ein Arbeitgeber endgültig und unwiderruflich bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses auf die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung verzichtet, liegt kein beitragspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Unfallversicherung vor. Nicht betroffen sind die zum normalen Gepräge eines Beschäftigungsverhältnisses gehörenden Fälle, in denen der Arbeitnehmer aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Anspruches (z. B. Resturlaub, Mutterschutz, Altersteilzeit im Blockmodell) freigestellt wird.

Bei einem vereinbarten Nettoarbeitsentgelt sind auch die vom Arbeitgeber übernommenen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, soweit sie vom Arbeitnehmer zu tragen wären, anzugeben.

Näheres ergibt sich aus der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung - SvEV).

Der **Arbeitsentgeltkatalog** kann im Internet der DGUV eingesehen werden

([www.dguv.de](http://www.dguv.de) - Startseite - Versicherung → Finanzielles → Beiträge/Finanzierung → kein Buch mit sieben Siegeln: Die Beitragsberechnung → Arbeitsentgeltkatalog)

### Nicht anzugeben sind

- die Arbeitgeberanteile zur Sozial- und Zusatzversicherung
- die Arbeitsentgelte für die so genannten Ausnahmebetriebe (Verkehrsunternehmen, E-, Gas- und Wasserwerke, landwirtschaftliche Unternehmen)
- das Entgelt an Studierende der Dualen Hochschule BW während der Studienphase

### 3. Höchstjahresarbeitsverdienst

Die Höchstgrenze des nachzuweisenden Arbeitsentgelts beträgt **bis 31.12.2013 für jeden Versicherten**

**€ 72.000,00**. Die Höchstgrenze beträgt **ab 2014 für jeden Versicherten € 84.000,00**. Bei nicht ganzjähriger Beschäftigung ist keine Kürzung dieses Betrages vorzunehmen.

### 4. Betriebsnummer

Es wird die Betriebsnummer der Bundesagentur für Arbeit abgefragt. Bereits bekannte Betriebsnummern sind ausgedruckt (bitte auf Richtigkeit überprüfen). Falls mehrere Betriebsnummern innerhalb des Unternehmens vergeben wurden, bitten wir diese unter Angabe der jeweiligen Betriebsstätte auf einem gesonderten Blatt mitzuteilen.